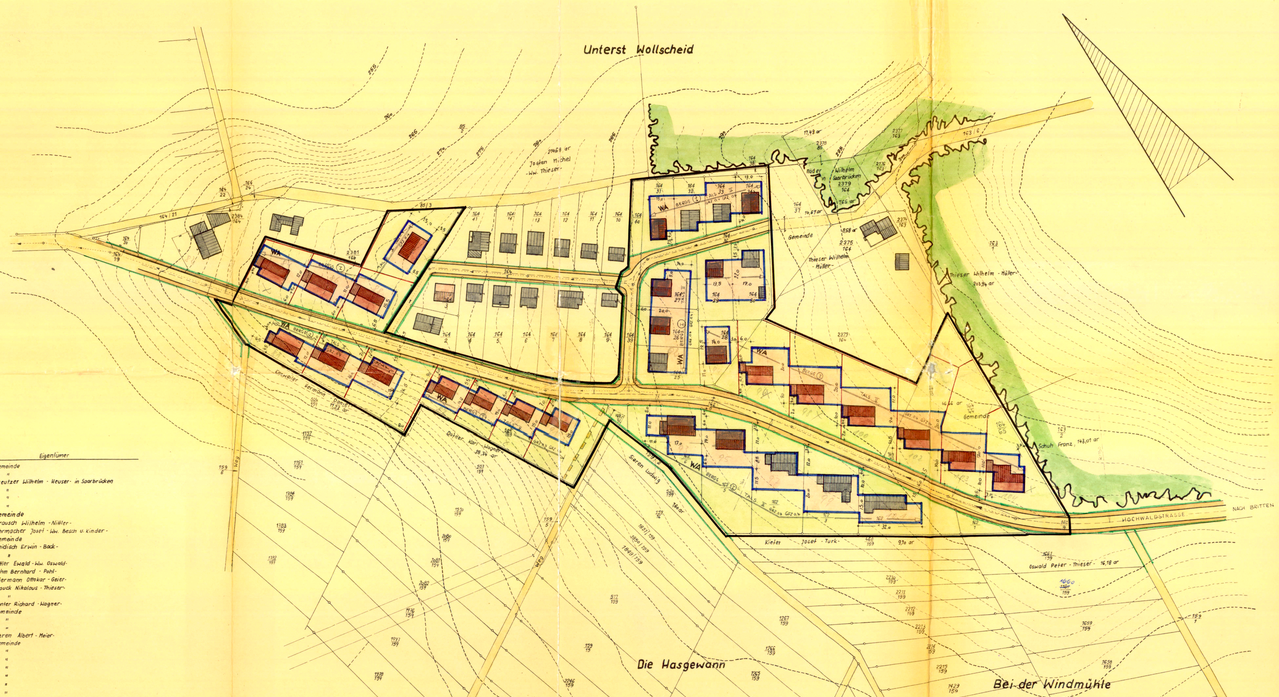

Lfd Nr	Flurst. Nr	qm	Eigentümer
1	84/27	3,00	Gemeinde
2	104/79	1,71	"
3	104/2b	1,85	Kreuzter Wilhelm - Meuser - in Saarbrücken
4	104/27	4,05	"
5	104/22	11,94	"
6	228/104	4,77	"
7	104/26	6,04	Gemeinde
8	159/27	17,40	Brausch Wilhelm - Müller-
9	104/41	8,37	Uhrmacher Josef - Ww. Bezin u Kinder -
10	89/3	3,96	Gemeinde
11	84/2	8,61	Zendlich Erwin - Back -
12	104/2	3,72	"
13	104/4	7,85	Nikler Ewald - Ww. Oswald
14	104/5	4,32	Cohen Bernhard - Pohl -
15	104/6	4,79	Bürmann Othmar - Geier -
16	104/7	7,19	Hauck Nikolaus - Thiesen -
17	104/8	1,14	"
18	104/9	7,33	Kunter Richard - Wagner -
19	104/29	8,45	Gemeinde
20	104/27	4,91	"
21	104/26	4,05	"
22	104/25	6,29	Garon Albert - Meier
23	104/23	6,41	Gemeinde
24	127/8	8,01	"
25	104/24	4,99	"
26	104/24a	2,44	"
27	104/21	4,26	"
28	104/20	4,05	"
29	127/9	1,45	"
30	127/5	14,54	"
31	104/1a	4,37	Jakob Otto
32	104/11	6,26	Meier Peter - Jäger -
33	104/12	5,32	Kirsch Albert - Gefäßerg.
34	104/13	5,46	Berlin Josef - Kirsch -
35	104/14	4,21	Kunter Rudolf - Malburg -
36	104/32	5,54	Brauner Hermann - Biermann
37	104/33	5,41	Thesen Paul - Jäger -
38	104/34	4,79	Weinhong Karl - Jäger -
39	104/3a	7,88	Schütz Paul - Berta -
40	104/38	18,5a	Kiefer Georg - Müller -
41	82/4	17,1a	Thesen Ferdinand - Reinhardt -
42	82/4	19,17	Strauss Ewald - Kunkel -
43	127/1	17,6a	Gemeinde
44	104/38	0,84	"
45	82/1	2,13	"
46	227/10	14,40	"
47	227/10	8,23	"
48	227/1/10	8,7a	Thiesen Wilhelm - Müller -
49	162/9	47,2a	Öffentliche Wege und Gewässer
50	162/9	17,51	Kirsch Helmut - Friedrich -
51			
52			
53			
54			
55			

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE:	SAARHÖLZBACH
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„HOCHWALDSTR" WOLLSCHEIDKOPF
FLUR: 2	BLATT: 2 MASSTAB: 1:1000
BEARBEITER:	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG - WADERN KREISPLANUNGSSTELLE MERZIG, DEN 7. APRIL 1965 IA.

Die aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .. .. beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET SIEHE ZEICHN.
2.1.1. zulässige Anlagen	§ BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 1
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 ABS 3
2.2 Baugebiet	.....
2.2.1 zulässige Anlagen	.....
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
2.3 Baugebiet	.....
2.3.1 zulässige Anlagen	.....
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
3 Maß der baulichen Nutzung:	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenmitte Mitte bis UK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Vorwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, deren Art und Umfang sowie deren Zweckbestimmung, deren Lage durch örtlich eingehende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücken an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Ver-und Entsorgungsunternehmung oder einer beschränkten Personenvereinigung zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, wie für Kinder-, Jugend- oder Betriebsspielplätze, Dorfplatz, Kleingärten, Kleinsiedlungsgemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, wie für Wasch-, Badehäuser, Gemeinschaftsanlagen für die Jugendpflege und für soziale Zwecke	ENTFÄLLT
26 Die bei etwaigen Anlagen, welche die Umwelt oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen könnten, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„HOCHWALDSTRASSE WOLLSCHEIDKOPF"
GEMEINDE : SAARHÖLZBACH

Aufhebung von

Festsetzungen über die nähere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufhebung von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Baum- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere baulliche Vorkehrungen erforderlich sind	FÜR ALLE GEBÄUDE MIT WENIGER ALS 30 m ENTFERNUNG VON DEN FUNKENFLUGSCHUTZRAUMEN
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Rechtsfolgen für Grund von Festsetzungen gemäß 1 - 4 Abs. 1 BBauG.	
1 ENTFÄLLT	
2	

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WF Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete } Baulichen
- MI Mischgebiete
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Anschlußlinie
- o ▶ o Geschoßzahl, I = eingeschossig, II = Höchstgrenze
- GRZ GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten

Flächen u. Baugrundst. f. Gemeinbedarf Kleingärten

- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude

Grünflächen

- Parkanlage
- Spielplatz

Verkehrsflächen

- Öffentl. Parkflächen

Flächen f. Versorgungsanlagen

- Unterverteilstation

Flächen für die Landwirtschaft u.

- Forstwirtschaft

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Rochay.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. angelegen von ..1. Juni.. bis zum ..30. Juni 1967.. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am ..12. 12. 1967.. beschlossen.

SAARHÖLZBACH, den 23. Januar 1968.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 5.3.68 IA 2-3611/1-2/67

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am ..16. März 1968.. ortsüblich bekanntgemacht.

SAARHÖLZBACH, den 16. März 1968

Der Bürgermeister